

## **Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung vom 30.04.2026 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Für im Kreisgebiet wohnende Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) teilnehmen, sowie die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup>,

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule, **Berufsfachschule und Fachschule ohne Realschulabschluss**,
4. der Jahrgänge 11.-13. der allgemeinbildenden Schulen,
5. von Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien sowie von Berufsfachschulen und Fachschulen ohne Ausbildungsvergütung, **die einen Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) voraussetzen**
6. Schüler die kein BAföG erhalten sowie Schüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

besteht entsprechend § 114 NSchG Anspruch auf Beförderung im Rahmen der Regelungen dieser Satzung gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung (im Folgenden Landkreis Vechta genannt).

### **§ 2**

#### **Umfang des Beförderungsanspruchs**

- (1) Der Beförderungsanspruch besteht grundsätzlich nur für den Weg
  1. zur nächstgelegenen oder zuständigen Schule der von dem Schüler gewählten Schulform im Sinne des § 114 Abs. 3 NSchG,
  2. zu einer von der Schule bestimmten Betriebspraktikumsstelle für die Sekundarstufe I und II.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur
  - für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Teilnahme ein Schüler verpflichtet ist,
  - für die Teilnahme an Betriebspraktika in der Sekundarstufe I, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden und
  - für die Teilnahme an Betriebspraktika in Betriebsstätten im Landkreis Vechta für anspruchsberechtigte Schüler nach § 1 Nr. 3- 6 wenn diese im Lehrplan vorgesehen sind und nach den Richtlinien für Betriebspraktika durchgeführt werden.
- (3) Die weiteren Festlegungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Beförderungen zu Schulen und zu Betriebspraktikumsstellen in der Sekundarstufe I und II.

---

<sup>1</sup> In Folge werden zur besseren Lesbarkeit personenbezogene Substantive nur in der männlichen und nicht auch in der weiblichen Form verwendet, wobei stets alle Geschlechter gemeint sind

- (4) Für Kinder, die einen Schulkindergarten oder Sprachfördermaßnahme im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besuchen, sind die Vorschriften dieser Satzung für Schüler im Primarbereich entsprechend anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beförderung**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur dann, wenn der fußläufige Weg zwischen Wohnung (Hauptwohnsitz) und Schule die folgenden Mindestentfernungen überschreitet:
- a. 2.000 m:
    - für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
    - für Schüler der 1. bis 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen und
  - b. 3.000 m:
    - für Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
  - c. 4.000 m:
    - für Schüler gemäß Anspruch aus § 1 Nr. 3, 4 und 5
- (2) Grundlagen für die Ermittlung der Wegelänge sind die amtlichen Daten des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN). Zur Ermittlung der Länge des Weges wird der kürzeste Fußweg auf öffentlichen Straßen und Wegen zwischen der Wohnung des Schülers und dem nächsten benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes gewertet. Die Berechnung der Wegstrecke auf öffentlichen Straßen und Wegen erfolgt über die Mittelachse der einzelnen Straßen und Wege, wobei die Entfernung der Wohnung gemessen von der zur nächsten öffentlichen Straße zugewandten Hauswand bis zur nächsten Straßenachse als kürzeste Gerade in die Berechnung mit eingeht. Die Wege auf dem Schulgelände und von der Straßenachse bis zum nächsten möglichen Schuleingang des Hauptgebäudes werden mit der tatsächlichen Wegelänge eingerechnet. Falls auf dem oben beschriebenen Schulweg befristete Verkehrsbeschränkungen (z.B. Baustellen) auftreten und diese den Schulweg verlängern, sodass ein Anspruch durch die Verlängerung entstehen würde, begründet dies keinen Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann auch dann ein Anspruch auf Beförderung bestehen, wenn zwischen Wohnung und Schule nur Fußwege mit einer Länge unterhalb der nach Abs. 1 angegebenen Mindestentfernungen vorhanden sind, die objektiv als besonders gefährlich oder aus anderen schwerwiegenden Gründen als Schulweg ungeeignet einzustufen sind. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen dabei keine besondere Gefährdung im Sinne dieser Satzung dar. Es muss sich um besondere atypische Situationen handeln, die entweder dauerhaft oder vorübergehend eine Nutzung als Schulweg offenkundig ausschließen. Ob und wann ein Schulweg als „besonders gefährlich“ eingestuft wird oder aus anderen schwerwiegenden Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht genutzt werden kann, entscheidet der Landkreis im Einzelfall.
- (4) Abweichend von Abs. 1 besteht grundsätzlich auch dann ein Beförderungsanspruch im Sekundarbereich I, wenn bei einer Person aufgrund einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung, Verletzung oder Erkrankung, eine derartige Mobilitätseinschränkung vorliegt, dass die in Abs. 1 angegebenen Mindestentfernungen nicht zugemutet werden können.

- (5) Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des vorgesehenen Schulgeländes, wie z.B. Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und Besichtigungen, beginnt und endet der Schulweg an der Schule.

#### **§ 4**

##### **Erfüllung des Anspruchs**

- (1) Für die Beförderung von Schülern gemäß Anspruch aus § 1 Nr. 1-3 kommen in Betracht
1. öffentliche Verkehrsmittel,
  2. durch den Landkreis Vechta angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsnehmers (individuelle Beförderung),
  3. die von den Eltern oder des Schülers gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Fahrtkostenzuschuss).
- (2) Der Anspruch für die Beförderung von Schülern gemäß Anspruch aus § 1 Nr. 4 und 5 bezieht sich ausschließlich auf den ÖPNV.
- (3) Der Landkreis Vechta entscheidet bei § 4 Nr. 1 über die wirtschaftlichste Beförderung.
- (4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.
- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

#### **§ 5**

##### **Zumutbare Schulwegzeiten**

- (1) Die Schulwegzeit ist die Zeit von der Wohnung der anspruchsberechtigten Person bis zum nächstgelegenen Schuleingang, einschließlich der verkehrsbedingten Wartezeiten bei Nutzung des ÖPNV oder einer vom Landkreis eingerichteten Beförderung.
- (2) Der Landkreis Vechta geht davon aus, dass eine Schülerbeförderung dann unter zumutbaren Bedingungen durchgeführt wird, wenn die folgenden Schulwegzeiten in eine Richtung regelmäßig nicht überschritten werden:
- 45 Minuten:
- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
  - für Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen und
- 60 Minuten:
- für Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen.
  - für Schüler der 5. bis 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen.
- 90 Minuten:
- für Schüler gemäß Anspruch aus § 1 Nr. 3, 4 und 5 sowie für Schüler ab dem 5. Schuljahrgang privater Ersatzschulen oder öffentlicher Schulen mit einem überregionalen Angebot. Das gilt

insbesondere für solche Schulen, für deren Besuch schulbezirksübergreifend von einem Wahlrecht nach § 63 Abs. 3 NSchG Gebrauch gemacht wird.

- (3) Bei Vorliegen besonderer Gründe geht der Landkreis Vechta auch dann von einer zumutbaren Schulwegzeit aus, wenn die jeweilige Schulwegzeit gemäß Absatz 2 um bis zu 30 Minuten erhöht ist. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Schule einen großen Einzugsbereich hat, sie einen besonderen Bildungsgang anbietet, oder es zu Umleitungen durch zeitlich befristete Baustellen kommt.

## **§ 6**

### **Zumutbare Wartezeiten**

- (1) Die Wartezeit ist die Zeit
1. zwischen fahrplanmäßigem Eintreffen eines Schülers an der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle bis zum Beginn der für ihn vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung oder
  2. zwischen Beendigung der für einen Schüler vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung und dem fahrplanmäßigen Eintreffen des für die Beförderung vorgesehenen Fahrzeugs an der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle.
- (2) Diese Wartezeiten sind in den nach § 5 aufgeführten Schulwegzeiten nicht enthalten. Weiterhin sind Unterrichtsausfallzeiten keine Wartezeiten im Sinne dieser Regelung.
- (3) Die Schülerbeförderung wird unter zumutbaren Bedingungen durchgeführt, wenn die folgenden Wartezeiten in der Regel nicht überschritten werden:
1. vor Unterrichtsbeginn: bis zu 45 Minuten für alle anspruchsberechtigten Personen
  2. nach Unterrichtsende:  
60 Minuten:
    - für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,
    - für Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen und
    - für Schüler der 5. bis 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen.90 Minuten:
    - für Schüler der 5. bis 10 Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
    - für Schüler gemäß Anspruch aus § 1 Nr. 3, 4 und 5.

## **§ 7**

### **Antrag auf Beförderung**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung wird, unabhängig von den vorgenannten Bedingungen, nur auf Antrag geprüft bzw. gewährt. Antragsteller sind die entsprechend § 1 Nr. 1-6 berechtigten Personen; wenn diese noch minderjährig sind, deren Erziehungsberechtigte.

Ein Antrag auf Schülerbeförderung ist unverzüglich nach der Schulanmeldung des Schülers beim Landkreis Vechta online zu stellen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Landkreis Vechta umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch zu informieren, wenn folgende Änderungen eintreten:

- Schulwechsel,
- Umzug,
- Krankheitsdauer von mehr als einem Monat,
- Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat,
- Erfüllung der Schulpflicht an einer außerschulischen Einrichtung nach § 69 Abs. 3 NSchG
- Wegfall der Voraussetzungen zur Unterstützung einer individuellen Beförderung entsprechend §8.

Kommt der Antragsteller dieser Anzeigepflicht nicht nach, so hat er dem Landkreis Vechta die Kosten zu erstatten, die dadurch entstanden sind, dass erbrachte Leistungen weiterhin unberechtigt in Anspruch genommen wurden. Dies gilt auch für vorher ausgegebene Schülersammelzeitkarten. Diese sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie dem Begünstigten nicht mehr zustehen (siehe hierzu auch § 10).

- (2) Der Antrag auf Beförderung ist online mittels Formular „Antrag auf Schülerbeförderung“ zu stellen. Das Formular steht online zum Ausfüllen auf der Website des Landkreises Vechta zur Verfügung.
- (3) Für die Beförderung zu einer Praktikumsstelle im Sekundarbereich I ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (4) Wenn bei einer Person im Sekundarbereich I aufgrund einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung, Verletzung oder Erkrankung eine derartige Mobilitätseinschränkung vorliegt, dass die Einhaltung der in § 3 Abs. 1 und 2 vorgegeben Mindestentfernung nicht zugemutet werden können, ist ein gesonderter Antrag (Antrag auf individuelle Beförderung) zu stellen. Soweit es sich nicht um Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung handelt, ist diesem ein fach- oder amtsärztliches Attest, welches die Unfähigkeit zur fußläufigen Überwindung der Mindestentfernungen bestätigt, beizufügen.
- (5) Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist beim Landkreis Vechta in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Nach Prüfung des Antrags durch den Landkreis Vechta erhält der Antragsteller eine schriftliche Entscheidung (Bescheid).
- (6) Im Beförderungsbescheid teilt der Landkreis dem Antragsteller das Ergebnis der Antragsprüfung mit. Bei einer Beförderung mit dem ÖPNV erhalten anspruchsberechtigte Schüler ab Klasse 5 das Deutschlandticket.
- (7) Ein Antrag auf Schülerbeförderung ist frühzeitig zu stellen. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht erst ab dem Datum des Antragsingangs. Eine nachträgliche Kostenerstattung für den Zeitraum vor Antragsstellung wird nicht gewährt.
- (8) Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Nr. 4, 5 und 6 wird ein Eigenanteil von 50% der aktuellen Kosten des Deutschlandtickets erhoben. Mit der Antragsstellung wird dieser akzeptiert. Der Betrag wird monatlich jeweils zum 5. des Monats über ein zu erteilendes SEPA-Mandat

eingezogen. Beim Ausbleiben der Zahlung wird das Deutschlandticket zum nächstmöglichen Zeitpunkt storniert. Nach erfolgter Stornierung ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich für die Buchung des Deutschlandtickets hat jedoch die Möglichkeit sich per Antrag maximal 50% der aktuellen Kosten des Deutschlandtickets pro Monat vom Landkreis Vechta erstatten zu lassen.

(9) Fristen 20. Des Monats bzw. 10. Bei Stornierung (s. Website)

## **§ 8**

### **Individuelle Beförderung**

Ein Anspruch auf eine individuelle Beförderung, d. h. einer Beförderung, die nicht mit dem ÖPNV stattfindet, besteht nur unter einer der folgenden Voraussetzungen:

1. Der kürzeste Weg zwischen Wohnung und der Einstiegshaltestelle der bestimmten Beförderungsart überschreitet die nach § 3 festgesetzte Mindestentfernung.
2. Zwischen Wohnung und der Einstiegshaltestelle der bestimmten Beförderungsart sind nur Fußwege mit einer Länge unterhalb der nach § 3 angegebenen Mindestentfernungen vorhanden, die als besonders gefährlich oder aus anderen schwerwiegenden Gründen als Schulweg ungeeignet einzustufen sind. Bezüglich der Entscheidung über die Gefährlichkeit oder Eignung eines Weges als Schulweg gilt § 3 Abs. 3.
3. Die in § 5 aufgeführten Schulwegezeiten oder die in § 6 aufgeführten Wartezeiten werden regelmäßig überschritten.
4. Bei einer Person liegt aufgrund einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung, Verletzung oder Erkrankung eine derartige Mobilitätseinschränkung vor, die die Nutzung von Fußwegen mit den nach § 3 festgesetzten Mindestentfernungen und die Nutzung des ÖPNV unmöglich macht.
5. Die individuelle Beförderung wird auf Antrag durch den Landkreis organisiert, beauftragt und bezahlt. Privat organisierte Beförderungen werden nachträglich nicht berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Voraussetzungen und Höhe des Fahrtkostenzuschusses**

(1) Soweit der Landkreis Vechta keine Beförderung mit dem ÖPNV oder mit selbst organisierten Verkehren einrichten kann, gewährt er auf Antrag einen Fahrtkostenzuschuss, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Bei einer individuellen Beförderung entsprechend § 8, die der Landkreis nicht selbst organisiert und wenn die Beförderung nach Angaben des Antragstellers privat organisiert oder durchgeführt werden kann. Der Zuschuss beträgt in diesem Falle 0,30 € je Entfernungskilometer je Richtung für die kürzeste Strecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag um je 0,03 € je Kilometer.
2. Wenn eine weiter entfernte Schule als die nächstgelegene oder zuständige Schule der von dem Schüler gewählten Schulform besucht wird. In diesem Fall wird ein Zuschuss in der Höhe des jeweils günstigsten Tarifs im ÖPNV zur nächsten oder zuständigen Schule gezahlt.
3. Wenn die nächstgelegene oder zuständige Schule der von dem Schüler gewählten Schulform außerhalb des Landkreises liegt. Hier wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe des preiswertesten ÖPNV-Tarifs, derzeit das Deutschlandticket, gezahlt.

(2) Die Auszahlung eines gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Antragsteller erfolgt monatlich.

- (3) Ausgezahlte Fahrtkostenzuschüsse sind ausschließlich zur Beförderung des anspruchsberechtigten Schülers zur Schule nach § 2 Abs. 1 zu nutzen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Landkreis Vechta umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch zu informieren, wenn folgende Änderungen eintreten:

- Schulwechsel,
- Umzug,
- Krankheitsdauer von mehr als einem Monat,
- Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat,
- Erfüllung der Schulpflicht an einer außerschulischen Einrichtung nach § 69 Abs. 3 NSchG
- Wegfall der Voraussetzungen zur Unterstützung einer individuellen Beförderung entsprechend §8.

Kommt der Antragsteller dieser Anzeigepflicht nicht nach, so hat er dem Landkreis Vechta die Kosten zu erstatten, die durch eine unberechtigte Leistung entstanden sind.

- (4) Ein Fahrtkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn der Schüler von den vom Landkreis Vechta bestimmten Verkehrsmitteln aufgrund seines Verhaltens ausgeschlossen wurde (Beförderungsausschluss).
- (5) Der Antragsteller ist für die steuerlich korrekte Behandlung des Fahrtkostenzuschusses verantwortlich.
- (6) Ein Fahrkostenzuschuss für Schüler aus § 1 Nr. 4 und 5 wird nicht gewährt.
- (7) Ein Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist frühzeitig zu stellen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss besteht erst ab dem Datum des Antrageingangs. Eine nachträgliche Kostenerstattung für den Zeitraum vor Antragsstellung wird nicht gewährt.

## **§ 10**

### **Nicht mehr zustehende oder verlorene Fahrkarten**

- (1) Entfällt oder ändert sich der Beförderungsanspruch während der Gültigkeitsdauer einer vom Landkreis Vechta finanzierten Fahrkarte, ist diese unaufgefordert und umgehend zurückzugeben. Entstehen dem Landkreis aufgrund einer verspäteten Rückgabe Kosten, sind diese dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (2) Für verlorene oder nicht mehr zur Kontrolle nutzbare Fahrkarten müssen beim zuständigen Verkehrsunternehmen Ersatzkarten beantragt werden. Die damit verbundenen Gebühren trägt der Antragsteller.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Vechta, den xx.xx.2026

Tobias Gerdesmeyer  
Landrat